

# Alpkorporation Puzetta und Stiftung Bergwaldprojekt **Alpreglement Puzetta**



Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen sind der Lesbarkeit halber nur in einer Geschlechtsform gehalten. Sie gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Zweck

Dieses Reglement soll:

- a. Der Alpleitung, den Teilnehmern am Alpprojekt und allen Besuchern und Gästen auf der Alp Puzzetta gemeinsame Verhaltensregeln zum reibungslosen, sicheren und kameradschaftlichen Zusammenleben vorgeben.
- b. Das Wohl der Ziegen und anderen zum Alpbetrieb gehörenden Tieren auf der Alp sicherstellen.
- c. Die Qualität der Arbeiten und Leistungen, insbesondere des Käses und der Milch sichern und erhöhen.

## 2. Alpleitung

### 2.1 Befugnisse

- a. Projektleiter, Senn, Hirt sowie Koch bilden die Alpleitung und sind gegenüber den Teilnehmern der freiwilligen Alpeinsätze, sowie gegenüber Besuchern und Gästen weisungsbefugt.
- b. Der Senn steht vor in allen Belangen, die im Zusammenhang mit der Käseherstellung und Zulieferung von Milch und anderen Materialien und Hilfsmittel stehen. Der Hirt steht vor in allen Belangen, welche die Ziegen und die Weide betreffen.
- c. Der Projektleiter sowie der Koch stehen den Teilnehmern vor.
- d. Die Alpleitung steht Besuchern und Gästen auf der Alp vor und übt das Hausrecht aus. In Delegation vertritt sie die Interessen, Aufgaben und Pflichten der Grund- und Liegenschaftseigentümerin.

### 2.2 Verlassen der Alp

- a. Die Mitglieder der Alpleitung informieren sich, wenn sie die Alp verlassen.
- b. Für geschäftliche Zwecke werden die Absenzen auf das Wichtigste reduziert, wie Einkäufe, Teilnehmerbelange, Tierbelange und Absatzerfordernisse der Produkte.
- c. Private Absenzen sind nur in Notfällen und ausserordentlichen Fällen in Absprache und unter Sicherstellung der Übergabe der Verantwortung an einen Stellvertreter möglich.
- d. Mindestens zwei Personen der Alpleitung müssen immer auf der Alp und erreichbar sein.

### 2.3 Gäste der Alpleitung

- a. Alpleitungsmitglieder dürfen Gäste für max. 6 Tage empfangen, wenn es die Verhältnisse erlauben. Gäste bezahlen pro Übernachtung Fr. 10.--, pro Frühstück Fr. 5.-- und pro Hauptmahlzeit Fr. 10.--. Die Gleiche Regelung gilt für eigene Kinder und verwandte Kinder unter 16 Jahren, für ältere Jugendliche gilt auch b.
- b. Gäste, Freunde können, wenn es die Teilnehmer-Verhältnisse erlauben (z.B. Platzdisposition) für eine oder mehrere Wochen im ordentlichen Rahmen wie andere Teilnehmer arbeitend und ohne weitere Privilegien auf die Alp kommen. Sie haben sich über das Bergwaldprojekt anzumelden.
- c. Für Besucher und Gäste lehnt die Trägerschaft jede Haftung ab.

### 2.4 Hunde und andere Tiere

- a. Alpleitungsmitglieder dürfen ihre Hunde, insbesondere ausgebildete Hirtenhunde, oder andere Tiere nach *vorgängiger* Absprache und Bewilligung mit der Trägerschaft auf die Alp mitbringen, sofern sie den Alpbetrieb unterstützen und nicht behindern.

## **2.5 Alkohol, Drogen Medikamente**

- a. Während der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen normaler Arbeitsverhältnisse (SUVA Richtlinien), wonach Alkohol und Drogen verboten sind.
- b. Die Einnahme von Medikamenten, die sich auf die Arbeitsverfassung auswirken könnten, sind der Vertrauensperson in der Trägerschaft vorgängig mitzuteilen oder bei Notfällen ist sobald als möglich zu informieren.

## **2.6 Hilfe und Solidarität**

- a. Die Alpleitungsmitglieder helfen sich gegenseitig bei der Arbeit aus, wenn sie mit der eigenen Arbeit fortgeschritten sind.

## **2.7 Post, Kommunikation**

- a. Die Post wird mindestens einmal wöchentlich auf die Alp gebracht und von der Alp abgeholt.
- b. Private Telefone sind selber durch mobile Geräte zu organisieren.
- c. Es bestehen keine verkabelte Telefon- und Internetverbindungen.

## **2.8 Nutzung Stromversorgung**

- a. Die Stromversorgung der Alp steht prioritär für Belange der Käserei, der Ziegenhaltung und der Alpnutzung zur Verfügung. Private Nutzung des Stroms ist nur möglich, nachdem die Bedürfnisse der Alp gedeckt sind.

# **3. Teilnehmer, Besucher und Gäste**

## **3.1 Teilnehmer**

- a. Die Teilnehmer leisten der verbindlichen Arbeitsplanung und Disposition Folge.
- b. Sie befolgen die Weisungen der Alpleitung.

## **3.2 Verlassen der Alp**

- a. Während der Einsatzdauer wird die Alp nur in Notfällen, wenn es die gesundheitliche Situation erfordert oder im Auftrag der Alpleitung verlassen.
- b. Für Wanderungen und alle anderen Absenzen ist die Alpleitung vorgängig zu informieren und Zeit, Route und voraussichtliche Rückkehr in einem Journal aufzuschreiben.
- c. Der Zug mit den Ziegen oder andere Massnahmen, die ein Weggehen von der Alp erfordern, sind mit dem zuständigen Mitglied der Alpleitung vorgängig abzusprechen. Die Kommunikation gemäss dem „Risk Management“ Bergwaldprojekt ist sicherzustellen.

## **3.3 Gäste der Teilnehmer**

- a. Der Aufenthalt von Gästen der Teilnehmer auf der Alp ist nicht möglich.
- b. Für Besucher und Gäste der Teilnehmer lehnt die Trägerschaft jede Haftung ab.

## **3.4 Hunde und andere Tiere der Teilnehmer**

- a. Hunde und andere Tiere sind nicht zugelassen.

## **3.5 Alkohol, Drogen und Medikamente**

- a. Während der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen normaler Arbeitsverhältnisse (SUVA Richtlinien), wonach Alkohol und Drogen verboten sind. Für das Führen von Fahrzeugen gilt die Null-Promille-Grenze.
- b. Die Einnahme von Medikamenten, die sich auf die Arbeitsverfassung auswirken könnten, oder Nebenwirkungen aufweisen, die das Zusammenleben auf der Alp beeinflussen könnten, sind dem Beauftragten für Gesundheit (Koch) vorgängig mitzuteilen oder in Notfällen zu informieren.

### **3.6 Hilfe und Solidarität**

- a. Die Teilnehmer helfen sich gegenseitig bei der Arbeit aus, wenn sie mit der eigenen Arbeit fortgeschritten sind.

### **3.7 Post, Kommunikation**

- a. analog 2.6

### **3.8 Nutzung Stromanschluss und Waschmaschine**

- a. analog 2.7

## **4. Besucher**

### **4.1. Wanderer, andere Gäste**

- a. Wanderer und andere Gäste können sich gegen Entgelt verpflegen, soweit es der Alpbetrieb zulässt.
- b. Die Alpleitung entscheidet im Rahmen von 2.1 alinea d. selbständig und nach eigenem Ermessen.

### **4.2. Ziegeigentümer und Vertreter der Trägerschaft**

- a. Ziegeigentümer und Vertreter der Trägerschaft haben ein Besuchsrecht entsprechend ihrer Funktion. Eine vorgängige Anmeldung des Besuches ist erwünscht.
- b. Bei beruflich begründetem Besuch werden sie nach Möglichkeit wie Teilnehmer verpflegt. Bei privaten Besuchen gelten die Regeln für Teilnehmer.

## **5. Zusammenarbeit und Gemeinschaft**

- a. Alpleitung und Teilnehmer nehmen das Frühstück und Abendessen, und je nach Möglichkeit das Mittagessen gemeinsam ein.
- b. Die Teilnehmer stehen am Morgen nach dem Wecken gleichzeitig auf, oder nach den betrieblichen Vorgaben.
- c. Gesundheitliche und andere Beschwerden und Anliegen sind an den Personalverantwortlichen (Koch) zu richten; er behandelt die Anliegen vertraulich.
- d. Konflikte oder Uneinigkeiten mit anderen Teilnehmern sind dem Personalverantwortlichen mitzuteilen. Er hört die Konfliktpartner an, bespricht sich mit den Mitgliedern der Alpleitung und macht Schlichtungsvorschläge.
- e. Die Alpleitung kann Konfliktpartner bei den Arbeitseinsätzen trennen. Sie hat, ausgesprochen durch den Projektleiter die Befugnis, Teilnehmer von der Alp wegzuweisen. Die Alpleitung informiert die Verantwortlichen des Bergwaldprojektes.

## **6. Notfälle**

- a. Die Alpleitung verfährt in Notfällen gemäss Vorgaben des „Risk Managements“ Bergwaldprojekt.
- b. Teilnehmer informieren in Notfällen den Projektleiter oder ein Mitglied der Alpleitung. Dieser löst nötigenfalls den Alarm aus.

## 7. Schlussbestimmungen

- a. Ausnahmen zu diesem Reglement bestimmt die Trägerschaft.
- b. Im übrigen gelten die Reglemente und Weisungen der Alpkorporation. Widersprechen sich diese, so gilt die Regelung der Alpkorporation vor derjenigen des Bergwaldprojektes. Bei Fragen der Sicherheit der Teilnehmer gilt hingegen die Regelung des Bergwaldprojektes vor der Regelung der Alpkorporation.

Curaglia und Trin, im Januar 2012

**Die Trägerschaft des Projektes Ziegenalp Puzetta:**

**Alpkorporation Puzetta**

**Stiftung Bergwaldprojekt**